



Mietbedingungen für Zelllagermaterial des KJR

1. Die Miete erfolgt nur an nicht gewerbliche Veranstalter.
2. Es können nur schriftliche Bestellungen auf dem umseitigen Entleihschein berücksichtigt werden.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Verleih.
4. Der Mieter/die Mieterin ist für die termingerechte Abholung und Rückgabe verantwortlich.
5. Für Material- und Geräteschäden sowie für fremde Personen- und Sachschäden muss der Mieter/die Mieterin auch im Falle leichter Fahrlässigkeit haften.
6. Vom Mieter/von der Mieterin verursachte Schäden, sowie von ihm/ihr festgestellte Verschleißerscheinungen bzw. Mängel sind in jedem Fall, auch im Interesse des nächsten Mieters/der nächsten Mieterin, zu melden.
7. Für von ihm/von ihr verursachte Schäden haftet der Mieter/die Mieterin.
8. Die übergebenen, besonderen Vereinbarungen für die Miete von Gasgeräten (Hockerkocher usw.) und von Kindersitzkissen für Pkws sowie die Merkblätter für den bestimmungsgemäßen Gebrauch sind zu beachten.
9. Die vermieteten Geräte und Materialien sind in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Insbesondere:
 - a. Töpfe und Kochgeschirr sauber gespült
 - b. Gaskartuschen gefüllt und versiegelt
10. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Gebühr in Höhe des verursachten Aufwandes fällig.
11. Für die Vermietung ist eine Kautions von 30 Euro bei Entleiherung zu hinterlegen.
12. Für Nichtmitgliedsverbände wird ein Aufschlag von 10 % auf die Mietgebühr, mindestens jedoch werden als Aufschlag 5 Euro berechnet.